



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 15 vom 07.08.2020

Spielplätze kommen in die Jahre

Aufgrund der alljährlichen Sicherheitsbegehung der kommunalen Spielplätze musste die Holz- Spielkombination am Stadtteich Wittichenau gesperrt werden. Eine Instandsetzung war aufgrund der Schädigungen im Holz nicht möglich. Daher erfolgten ein Komplettabriss sowie eine Ersatzbeschaffung an diesem Standort. Mit der Fertigstellung des Kleinkindspielplatzes am Stadtteich im August stehen dann auch unseren jüngsten Einwohnern wieder passende Spielgeräte zur Verfügung. Viel Spass und Freude bei der Nutzung.



Ihr Bürgermeister
Markus Posch

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“

Bekanntmachung der Stadt Wittichenau nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ in der Fassung vom 02.07.2020

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 08.07.2020 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1- West“ in der Fassung vom 02.07.2020 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.
Das Plangebiet liegt auf dem Flurstück 32 der Gemarkung Sollschwitz Flur 8.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1- West“ im Ortsteil Sollschwitz bestehend aus Planteil mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Textlichen Begründung zur Ergänzungssatzung vom 02.07.2020 liegen

vom 14. August 2020 bis einschließlich 15. September 2020

in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau, Bauamt, Zimmer 5 zu den folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr		

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit in den Entwurf der Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ mit allen oben erwähnten Teilen einzusehen.

Wir bitten um vorherige telefonische Anmeldung unter Tel.: 035 725 755 41.

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter <https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal> eingestellt und zugänglich gemacht.

Die Aufstellung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB, ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 wird auch abgesehen.

Jedermann kann sich während der Auslagefrist über die Inhalte der Planung durch Einsichtnahme informieren und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Wittichenau, 29.07.2020

Markus Posch
Bürgermeister



Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch für das Schuljahr 2021/2022



Sehr geehrte Eltern,

gemäß § 27 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen werden mit Beginn des Schuljahres alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig.

Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, und von den Eltern in der Schule angemeldet werden, gelten ebenfalls als schulpflichtig.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.

Die Anmeldung für den gültigen Schulbezirk Wittichenau erfolgt am:

Dienstag, den 01.09.2020

zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr

in der Krabat-Grundschule; 02997 Wittichenau; Neudorfer Weg 1

Bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung mitbringen:

- Geburtsurkunde
- Personalausweis
- schriftlicher Antrag auf vorzeitige Einschulung
(soweit dies zutrifft)



Gern können Sie die kleinen ABC-Schützen zur Anmeldung mitbringen!

Bulang
Schulleiterin

In den Monaten Juli und August 2020 finden keine Sprechzeiten des Friedensrichters statt.

Der nächste Termin nach der Sommerpause ist der 17. September 2020.

Gesonderte Terminabsprachen sind über das Sekretariat des Bürgermeisters (☎ 035725 75511) möglich.

Stadtverwaltung Wittichenau

Öffentliche Bekanntmachung

➤➤ Termine für die Abgabe von Schadstoffen ◀◀

Freitag, 18.09.2020

09.00 – 10.45 Uhr Parkplatz, Kamenzer Straße
11.30 – 12.00 Uhr OT Saalau, Feuerwehrgebäude, Dorfmitte
12.15 – 12.45 Uhr OT Sollschwitz, hinter Kulturhaus, Dorfmitte

Mittwoch, 23.09.2020

16.15 – 16.45 Uhr OT Hoske, An der Kapelle

Freitag, 25.09.2020

10.15 – 12.00 Uhr Parkplatz, Kamenzer Straße

Schadstoffe sind im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung die in privaten Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Abfällen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und deshalb getrennt von anderen Abfällen aus Haushalten entsorgt werden müssen.

Sie sind an dem vom Landkreis gestellten **Schadstoff-Sammelfahrzeug** abzugeben. Diese Annahme in **haushaltsüblichen Mengen** ist Bestandteil der Pauschalgebühr und für den privaten Haushalt **ohne zusätzliche Kosten**.

Folgende Abfälle werden angenommen:

- Altarzneimittel
- Altlacke, Altfarben bis 10 kg
- Altöl und ölhaltige Abfälle bis 5 l
- Behälter bis 20 l mit schadstoffhaltigen Resten
- Bremsflüssigkeiten
- Chemikalien, Fixier- und Entwicklerbäder u. Ä.
- Haushaltschemikalien
- Holz- und Pflanzenschutzmittel bis 5 kg
- Lösemittel, Laugen, Säuren bis 5 l
- Schädlingsbekämpfungsmittel bis 5 kg
- Spraydosen mit schadstoffhaltigen Inhalten
- Trockenbatterien (**keine Lithiumbatterien**), Kfz-Batterien

Zur Beachtung:

- Schadstoffe nicht ohne Aufsicht am Halteort des Schadstoffmobils abstellen
- Schadstoffe sind nur von Erwachsenen abzugeben
- Inhalt der Behältnisse soll möglichst benannt werden
- Schadstoffe nach Möglichkeit in verschlossenen Originalverpackungen übergeben
- **höhere Abgabemengen eines privaten Haushaltes bzw. Schadstoffe von Betrieben und Einrichtungen werden nicht entgegengenommen**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, česćeni wobydlerjo,

in seiner Sitzung am 08.07.2020 hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau mit überwiegender Mehrheit der Errichtung eines Mobilfunkmastes in Maukendorf zugestimmt. Ziel des Beschlusses war, den Standort des Mobilfunkmastes so festzulegen, dass er auf kommunaler Fläche und mit einem Abstand zur Wohnbebauung in Maukendorf errichtet wird.

Dem ging ein längeres Gespräch mit Vertretern der Bürgerinitiative „Leben statt Sterben“ im Rathaus der Stadt Wittichenau sowie die Vorstellung der Sichtweisen des Vereins in der Stadtratssitzung voraus.

Den Beschluss des Stadtrates wollen einige Einwohner von Maukendorf jedoch nicht hinnehmen, haben eine Bürgerinitiative „Strahlungsfreier Knappensee - kein Mobilfunkmast nach Maukendorf“ gegründet und mit diesem ein Bürgerbegehren bei der Stadt Wittichenau angezeigt.

Den Stadträten dabei ob Ihrer Entscheidung Unkenntnis oder Ignoranz zu unterstellen, ist jedoch abwegig. Natürlich haben sich die Stadträte im Vorfeld mit der Problematik beschäftigt. Und wie immer im Leben, so hat auch in diesem Fall die Medaille zwei Seiten. Zum einen bringt die Beseitigung der bisherigen Funklöcher die Vorteile des Mobilfunks für viele Einwohner. Gleichzeitig mangelt es zu jeglichen Fakten der gesundheitsschädigenden Auswirkungen des Mobilfunks an den entsprechenden wissenschaftlichen Beweisen.

Zwar hat man zwischen Klimaleugnern, Impfgegnern, Coronaverweigerern und „Reichsbürgern“ den Eindruck, für das eigene Weltbild reichen Behauptungen aus. Jedoch ist aus meiner Sicht immer eine Information an einer verlässlichen Quelle hilfreich, wobei für den Mobilfunk das Bundesamt für Strahlenschutz am geeignetsten erscheint.

Gleichzeitig sollte nicht unerwähnt bleiben, dass sich das Bürgerbegehren nur gegen den Stadtratsbeschluss und damit gegen die Errichtung des Funkturmes auf dieser kommunalen Fläche richtet. Selbstverständlich steht es dem Funkturbetreiber aber auch frei, sich bezüglich eines Funkmaststandortes auch an private Grundstückseigentümer zu wenden. In diesem Fall wäre die Möglichkeit der Einflussnahme durch die Stadtverwaltung jedoch ausgesprochen gering.

Insofern sollten bei allen nachvollziehbaren Ängsten nicht die Chancen übersehen werden, welche neue Technologien bieten. Bleiben Sie gesund und bewahren Sie sich Ihren Humor!

Ihr Bürgermeister Markus Posch


2 Amtsblatt Wittichenau



Merkblatt
über die Sirensignale im Freistaat Sachsen
und
über allgemeine Verhaltensregeln bei Auslösung von Sirensignalen


1. Signalprobe

1 Ton von 12 Sekunden Dauer
(immer mittwochs 15:00 Uhr)




2. Feueralarm

3 Töne von je 12 Sekunden Dauer mit 12 Sekunden Pause



3. Warnung vor einer Gefahr – Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten!

6 Töne von jeweils 5 Sekunden Dauer mit 5 Sekunden Pause
(1 Minute Heulton)




Verhaltensregeln:

- Schalten Sie Ihr Rundfunkgerät ein und achten Sie auf Durchsagen!
- Informieren Sie sich über die Warn-Apps z. B. NINA, BIWAPP etc.
- Informieren Sie Ihre Nachbarn und Straßenpassanten über die Durchsagen!
- Helfen Sie älteren und behinderten Menschen. Informieren Sie ausländische Mitbürger!
- Befolgen Sie die Anweisungen der Behörden genau!
- Telefonieren Sie nur, falls dringend nötig! Fassen Sie sich kurz!
- *Telefonnetze sind in diesen Fällen schnell überlastet.*
- Sind Sie selbst und Ihre Nachbarn von Schäden nicht betroffen: Bleiben Sie dem Schadensgebiet fern! – Schnelle Hilfe braucht freie Wege!

4. Entwarnung – Die Gefahr besteht nicht mehr. Informieren Sie sich!

1 Dauerton von einer Minute



Landeseinheitliche Sirensignale für den Freistaat Sachsen

Leitlinien „Warnung der Bevölkerung“

Mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 29. Juli 2003 wurden für den Freistaat Sachsen landeseinheitlich die drei Sirensignale „Signalprobe“, „Feueralarm“ und „Warnung vor einer Gefahr“ geregelt. Aufgrund der o.g. Leitlinien wird eine Erweiterung der Sirensignale in Sachsen um das Signal „Entwarnung“ erforderlich.

1. Für den Freistaat Sachsen werden daher folgende landeseinheitliche Sirensignale festgelegt (siehe Merkblatt).
2. Das Signal „Feueralarm“ dient neben der Warnung der Bevölkerung insbesondere auch der Alarmierung der Einsatzkräfte.
3. Für Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes benutzte Sirenen und sonstige Alarmgeräte können mittwochs um 15.00 Uhr mit dem Signal „Signalprobe“ geprüft werden, sofern auf diesen Tag nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt.

Die bisherige Verfahrensweise, die Durchführung der Signalprobe am ersten Samstag jeden Monats um 12.00 Uhr, verliert ihre Gültigkeit. Ab 02. September 2020 erfolgt die Sirensignalprobe an jedem Mittwoch um 15.00 Uhr, sofern auf diesen Tag kein gesetzlicher Feiertag fällt.

Hilbert Schultz
Gemeindewehrleiter
Wittichenau



Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau
Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz